



Österreichischer Städtebund
Landesgruppe Kärnten

9010 Klagenfurt am Wörthersee, Rathaus
www.staedtebund.at

Auskunft: Mag. Andreas Sourij
T 0463 / 537-2254
F 0463 / 537-6101
E staedtebund@klagenfurt.at

DVR: 0008249

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
z.H. Frau Mag.^a Katrin Russek
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Klagenfurt am Wörthersee, 11.04.2017

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Mag.^a Russek!

Seitens des Österreichischen Städtebundes - Landesgruppe Kärnten wird zu obigem Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Änderungen des **§1 Abs. 4 dritter und vierter Satz K-SchG** sind für die Kärntner Städte und Gemeinden finanziell äußerst belastend, da (wie bisher) auch zukünftig die Verpflichtung für die Kommunen als Schulerhalter besteht, die Kosten für die Beistellung von Hilfspersonal für pflegerisch-helfende Tätigkeiten zu tragen. Übersehen wird vom Gesetzgeber jedoch, dass für die Betreuung von Kindern, die schwerste Beeinträchtigungen im Bereich der Selbstversorgung und Mobilität aufweisen, beim Unterricht regelmäßig Fachpersonal (speziell DGKS) benötigt und auch eingesetzt wird (z.B. in Klagenfurt und Villach).

Es gibt bisher keine Regelung, wer die Kosten für Fachpersonal (somit nicht Hilfspersonal!!) trägt, obwohl Fachpersonal für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der pflegerisch-helfenden Tätigkeit notwendig ist. Festzuhalten ist, dass es zusätzlich eines klaren Verfahrens zur Abgrenzung von pflegerisch-helfender zu medizinischen Leistungen bzw. Leistungen durch Fachpersonal bedarf.

In diesem Zusammenhang stellt sich ebenfalls die Frage, wer die Kosten des erforderlichen Hilfspersonals außerhalb des Unterrichts (konkret: im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung) trägt. Mangels einer Regelung in gegenständlichem Gesetzesentwurf wird darauf verwiesen, dass keine Verpflichtung seitens des Schulerhalters besteht, entsprechendes Personal zu bestellen, weil der Freizeitteil keinen Unterricht darstellt. Nur in Kleinklassen/Inklusionsklassen (das sind Klassen mit sechs bis acht Kindern, die schwerste Beeinträchtigungen im Bereich der Selbstversorgung und Mobilität aufweisen) übernimmt derzeit das Land die Personalbereitstellung für das Hilfspersonal, dies auch für den Freizeitteil. Diese Regelung ist derzeit nicht in rechtliche Rahmenbedingungen gegossen, sodass es auch hier einer gesetzlichen Adaptierung bedarf.

Über die Kostentragung im Bereich des Betreuungs- und Assistenzpersonals an Inklusionsstandorten sowie im Bereich der Schullasistenz für Kinder mit Autismusspektrumstörung (ASS) kam es am 04.07.2016 zu einer Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten sowie den Städten Klagenfurt und Villach. Diese Vereinbarung sah vor, dass zukünftig die Kosten für jegliches Betreuungs- und Assistenzpersonal an Inklusionsstandorten vom Land Kärnten getragen werden. In Villach sind dies die beiden Standorte VS 2 Friedensschule und die VS/NMS Landskron. Gegenständlicher Gesetzesentwurf regelt jedoch nicht, entgegen der Vereinbarung, die Kostentragung von Inklusionsstandorten. Es muss daher eine entsprechende Regelung über die Zuständigkeit des Landes Kärnten für jegliches Betreuungs- und Assistenzpersonal in das Gesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus sah die Vereinbarung vor, dass die Kosten im Zusammenhang mit ASS zwischen dem Land Kärnten und den Schulerhaltern geteilt werden. Gegenständlicher Gesetzesentwurf geht jedoch, entgegen der Vereinbarung, weiter als ursprünglich abgestimmt: Der Entwurf beinhaltet Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Interaktion oder Kommunikation aufweisen, *insbesondere* Asperger-Syndrom oder hochfunktionalen Autismus. Somit wird der Umfang der Assistenzleistung ausgedehnt bzw. der Kreis der Betroffenen nicht klar definiert und übersteigt die, von der (bis zum Schuljahr 2015/2016 gültigen) Richtlinie des Landes Kärntens zur Förderung der Schullasistenz für Kinder/Jugendliche mit ASS umfasste Gruppe. Lediglich die eben erwähnte *Gruppe* war Inhalt des Gespräches vom 04.07.2016. Grundsätzlich hat das Land Kärnten die Verpflichtung für die Beistellung des erforderlichen Personals für diese Gruppe von Kindern zu treffen und nicht, wie im Entwurf, der Schulerhalter. Die derzeit im Entwurf vorliegende Regelung weicht

auch darin von der Vereinbarung vom 04.07.2016 ab. Der Schulerhalter ist lediglich verpflichtet, 50% der Kosten zu übernehmen. Zudem liegt die Verordnung des Landes, die die finanzielle Abwicklung der Assistenzleistungen nach §1 Abs. 4 vierter Satz regeln soll, auch noch nicht vor.

Es bedarf somit noch der klaren Festlegung, dass das Land Kärnten alleiniger Dienst- und Kostenträger für das Personal, das die medizinischen Leistungen erbringt, sowie für jegliches Betreuungs- und Assistenzpersonal an definierten Inklusionsstandorten ist. Zusätzlich muss noch festgelegt werden, dass das Land Kärnten der Dienst- und Kostenträger für das Assistenzpersonal für ASS-SchülerInnen ist und der Schulerhalter lediglich verpflichtet ist, dem Land Kärnten 50% der Kosten nach Vorschreibung zu ersetzen.

In **§1 Abs. 4 fünfter Satz** soll ebenfalls normiert werden, dass der Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes des Hilfspersonals oder des Personals für Assistenzleistungen an den einzelnen Schulen jeweils der Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Landesschulrates ermittelt und bestimmt. Erläuterungen zu obigen Regelungen liegen nicht vor. Zumal die diesbezüglichen Ausführungen im Gesetzesentwurf zum Verfahrensablauf zu kryptisch sind und es zweifelsfrei klarer Regelungen bedarf, wird an dieser Stelle auf §35 a Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz verwiesen. Eine klare Definition der erforderlichen Verfahrensschritte bzw. Zuständigkeiten ist notwendig, um für die Beteiligten Klarheit zu gewährleisten. Derzeit stellt sich die Situation nämlich derart dar, dass für alle Beteiligten, vor allem für die betroffenen SchülerInnen und deren Eltern, Unklarheit dahingehend besteht welche Einrichtungen an der Kostentragung beteiligt sind.

Der Antrag auf Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal soll von den Eltern, den Erziehungsberechtigten oder der Leiterin/dem Leiter der Schule, die das Kind besucht oder besuchen wird, gestellt werden können. Über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal soll die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund eines schul- und/oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung des pädagogischen Beratungszentrums mittels Bescheid entscheiden.

Die Feststellung eines Betreuungsbedarfes und die damit verbundene Beistellung von Betreuungspersonal sollen keinen Anspruch auf persönliche Assistenz, ASS-SchülerInnen ausgenommen, darstellen. Es ist vielmehr vor Ort nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen, ob die Betreuung im jeweils festgestellten Ausmaß als Mitbetreuung erfolgen kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ein entsprechendes Ermittlungsverfahren vorangestellt wird. Die Beistellung von Hilfspersonal für pflegerisch-helfende Leistungen als auch von Personal für Assistenzleistungen soll bei ganztägigen Schulformen auch im Betreuungsteil erfolgen, sodass hier eine massive Kostensteigerung zu erwarten ist.

Seite 4 der finanziellen Erläuterungen ist zu entnehmen, dass im Schuljahr 2016/17 für Krankenstandsvertretungen für die AssistentInnen sowie für eine zusätzliche Verwaltungskraft Kosten iHv EUR 55.000,- anfallen werden. Wie diese Kostenposition aufgeteilt wird, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Eine alleinige Kostenabwälzung auf die Städte und Gemeinden wird jedoch abgelehnt.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird jedenfalls, sollte dieser so beschlossen werden, große Finanzlücken in die Gemeindehaushalte reißen, sodass es unumgänglich ist, die angedachten Änderungen zu überdenken und in Gesprächen mit den Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden neue Lösungsansätze für die angedachten Änderungen zu finden.

Die Landesgruppe Kärnten ersucht, ihre Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und den Gesetzesentwurf gemäß den getätigten Vorschlägen zu ändern bzw. ergänzen.

Freundliche Grüße
Für die Landesgruppe Kärnten:
Die Obfrau

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz